

2. 1. Kann der Ehemann während der Dauer der Ehe die im Heiratsvertrage abgegebene Erklärung widerrufen, durch welche er die Ehefrau ermächtigt hat, Handelsfrau zu sein und ein zu ihrem Sondergute gehöriges Handelsgeschäft zu betreiben?

H.G.B. Art. 7.

Bürgerl. Gesetzbuch Artt. 1388, 1395.

2. Welche rechtlichen Folgen hat der Widerruf einer solchen Genehmigung? Erlischt das Geschäft und die Firma, oder geht die Verwaltung auf den Ehemann über?

H.G.B. Art. 7.

Bürgerl. Gesetzbuch Art. 1428.

II. Civilsenat. Ur. v. 8. Juli 1890 i. S. der Ehefrau M. (Bekl.) w. ihren Ehemann (kl.) Rep. II. 112/90.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Parteien schlossen vor Eingehung ihrer Ehe im Jahre 1876 einen Heiratsvertrag, welcher bejagt: Die Gütergemeinschaft solle auf

die Errungenschaft beschränkt sein, die künftige Ehefrau habe bis jetzt unter der Firma C. Th. R. ein Branntweimbrennereigeschäft betrieben, vom Tage der Eheschließung ab solle gegen den Ehemann angenommen werden, daß die Überlieferung des Vermögens der Frau stattgefunden habe, und dieser solle berechtigt sein, die Firma zu zeichnen. Im Oktober 1879 erhob M. wider seine Ehefrau Klage und beantragte u. a. zu erkennen, daß Kläger allein berechtigt sei, die Firma C. Th. R. zu zeichnen und zu vertreten, und daß dieses Recht der Beklagten nicht zustehende. Beide Instanzen erkannten nach dem Klageantrage. Das Reichsgericht hob auf Revision der Ehefrau das Berufungsurteil insoweit auf, als dem Kläger das Recht zugesprochen worden, die Firma (allein) zu zeichnen und zu vertreten, und wies den dahin gerichteten Klageantrag ab. Im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„1. Kläger hat bereits vor Erhebung der Klage seiner Ehefrau eine Erklärung zustellen lassen, deren Inhalt das Berufungsgericht in unanfechtbarer Weise und ohne Rechtsirrtum dahin feststellt, daß die der Ehefrau erteilte Einwilligung, Handelsfrau zu sein, zurückgezogen wird. Zur Zurückziehung seiner Einwilligung ist der Ehemann jederzeit berechtigt, ohne daß es der Angabe von Gründen für diese Entschliebung bedürfte; denn nach Art. 7 S. G. B. kann die Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes nicht Handelsfrau sein, die Einwilligung bildet daher die notwendige Voraussetzung nicht nur für die Annahme, sondern auch für die Fortsetzung der Stellung als Handelsfrau. Das Recht des Widerrufs würde auch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn der Ehemann die Einwilligung im Heiratsvertrage erteilt hätte, obwohl dieser Vertrag nach Art. 1395 des bürgerl. Gesetzbuches nach geschlossener Ehe nicht abgeändert werden darf, es würde sogar in dem Falle bestehen, wenn der Ehemann im Heiratsvertrage auf das Recht des Widerrufs ausdrücklich verzichtet hätte. Dieser Verzicht wäre nach Art. 7 S. G. B. und Art. 1388 des bürgerl. Gesetzbuches für unwirksam zu erachten, weil die Widerruflichkeit eine wesentliche Eigenschaft der Einwilligung darstellt, und der Heiratsvertrag nichts an denjenigen Rechten abändern kann, welche die dem Ehemanne über die Person der Frau zustehende Gewalt zur Folge hat, oder die demselben als Familienhaupt zukommen.“

Die Revision kann daher insoweit keinen Erfolg haben, als in dem angefochtenen Urtheile erkannt ist, daß der beklagten Ehefrau das Recht nicht zustehe, die Firma E. Th. R. zu zeichnen und zu vertreten.

2. Dagegen konnte das angefochtene Urtheil insoweit nicht aufrecht erhalten werden, als es dieses Recht zur Zeichnung und Vertretung der Firma dem klagenden Ehemanne allein beilegt.

Der Widerruf der Einwilligung hat das Aufhören der Eigenschaft der Beklagten als Handelsfrau zur Folge. Geschäft und Firma gehören nach dem Heiratsvertrage zum Sondergute der Ehefrau. Die Gütergemeinschaft ist auf die Errungenschaft beschränkt. Nach der Auslegung des Vertrages hat die Ehefrau die Verwaltung und Leitung des Geschäftes auf den Ehemann nicht übertragen, also für sich selbst vorbehalten. Ein Handelsgeschäft kann aber nur bestehen, wenn ein Träger dafür vorhanden ist, also gemäß Art. 4 H.G.B., wenn es sich in der Hand eines Kaufmannes befindet, welcher gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Die Firma ist nach Art. 15 H.G.B. nichts Anderes als der Name, unter welchem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt, sie hat also keine selbständige Existenz und hört auf, wenn es an einem Träger für dieselbe fehlt. Hieraus ergibt sich, daß Handelsgeschäft und Firma in dem Augenblicke aufhören, in welchem deren Inhaber die Eigenschaft eines Kaufmannes verliert, sofern nicht die Übertragung auf einen anderen stattfindet.

Der Berufungsrichter gelangt zu der Annahme, daß ein Übergang auf den klagenden Ehemann stattgefunden habe, weil das Geschäft und die Firma nun einmal vorhanden seien und in Folge der Zurückziehung der Genehmigung nicht verschwinden, also nunmehr nach Art. 1428 des bürgerl. Gesetzbuches die Verwaltungsbefugnis des Klägers eintrete. Diese Ausführung kann nicht für zutreffend erachtet werden; denn die Ehefrau ist Eigentümerin von Geschäft und Firma, eine Übertragung kann also nur stattfinden, wenn sie durch die Inhaberin unter Ermächtigung des Ehemannes erfolgt. Der Ehemann könnte etwa gemäß Art. 22 H.G.B. Geschäft und Firma erwerben, aber er kann nicht wider den ausgesprochenen Willen der bisherigen Inhaberin das Geschäft betreiben. Es handelt sich nicht um eine bloße Verwaltung im Sinne von Art. 1428 des bürgerl.

Gesetzbuches. Würde dem Ehemanne das Recht zur Betreibung des Geschäftes unter der Firma beigelegt, so stände es in dessen Belieben, dem Ehevertrage zuwider auf Gefahr und Kosten der Ehefrau Handelsgeschäfte zu betreiben und deren Sondervermögen zu belasten. Durch seinen Widerruf kann er nur bewirken, daß das Geschäft aufhört, er kann sich aber nicht an die Stelle der Frau setzen.

Allerdings ist dem Ehemanne im Heiratsvertrage das Recht eingeräumt, vom Tage der Eheschließung an die Firma zu zeichnen. Wenn aber die Ehefrau sich das Geschäft vorbehielt, konnte er nicht kraft eigenen Rechtes die Befugnis zur Zeichnung der Firma ausüben, er hatte nur ein abgeleitetes Recht, eine bloße Prokura (Art. 41 H.G.B.), zufolge welcher er im Namen und für Rechnung der Eigentümerin das Handelsgeschäft zu betreiben und die Firma zu zeichnen ermächtigt war. Dieses bloße Recht der Stellvertretung hört in dem Augenblicke auf, in welchem infolge Zurückziehung der Einwilligung das bisherige Handelsgeschäft sein Ende erreicht und die Firma erlischt.

Hiernach erscheint es nicht als zutreffend, daß dem Kläger das Recht zur Zeichnung und Vertretung der Firma überhaupt zugesprochen wurde; wegen der prozessualen Lage der Sache muß sich aber die Entscheidung darauf beschränken, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als dasselbe dem Kläger allein das Recht zuerkennt, die Firma zu zeichnen und zu vertreten, und diesen Anspruch abzuweisen."